



ABFSchweiz

Aktionsbündnis freie Schweiz

Drohende Folgen der WHO-Reformen für die Rechtsstaatlichkeit der Schweiz

Rechtsanwalt Dr. Gerald Brei

Gegenwärtig werden zwei unterschiedliche Rechtsinstrumente verhandelt: der neue Vertrag mit dem sperrigen Namen «Convention, Agreement or other International Instrument on Pandemic Prevention, Preparedness and Response – CA+» – meistens als Pandemievertrag bezeichnet – sowie die Überarbeitung und Neufassung der Internationalen Gesundheitsvorschriften («International Health Regulations» – IGV 2005).

Die Position der Schweiz

Für die Schweiz ist eine verbindliche internationale Kooperation eine zentrale Voraussetzung, um die Welt auf künftige gesundheitliche Notfälle vorzubereiten. Es muss sichergestellt werden, dass sich eine globale Gesundheitskrise wie bei COVID-19 nicht wiederholt. Die Pandemie hat gezeigt, dass sich Viren rasch über Staatsgrenzen hinweg ausbreiten können. Die bessere Vorbereitung und der Schutz aller Länder, Gemeinschaften und Akteure weltweit dient letztlich auch dem Schutz der Schweiz und ihrer Bevölkerung.

Die Schweiz hat das Vorhaben für ein rechtlich verbindliches Instrument frühzeitig befürwortet. Die aktuelle Krise hat gezeigt, wie wichtig international verbindliche Instrumente für die Schweiz sind. Die Schweiz unterstützt deshalb diesen Verhandlungsprozess und bringt ihre Interessen aktiv ein.

Als souveräner Mitgliedstaat steht es der Schweiz offen, ein allfälliges Übereinkommen, Abkommen oder anderes Instrument zu unterzeichnen und zu ratifizieren.

Die Schweiz wird erst nach Abschluss der Verhandlungen gemäss dem finalen verhandelten Inhalt entscheiden, ob sie dem Resultat zustimmt. (<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/strategie-und-politik/internationale-beziehungen/multilaterale-zusammenarbeit/organisation-mondiale-sante/inb.html>)

Die geplanten IGV-Änderungen werden vom BAG nicht erwähnt. Dabei ist die Feststellung von gesundheitlichen Notlagen von internationaler und regionaler Tragweite (PHEIC = Public Health Emergency of International Concern) der zentrale Hebel. Durch ihn werden Instrumente der Informationskontrolle (Zensur), Überwachung und Digitalisierung gerechtfertigt. Er bereitet die Basis für die beschleunigte Entwicklung und Verteilung von pandemiebezogenen Produkten wie Impfstoffen und deren Akzeptanz in der Bevölkerung.

Einige der rechtsstaatlich bedenklichen Reformvorschläge bei den IGV in Thesenform

1. Der Generalsekretär der WHO soll in Zukunft allein entscheiden können, wann eine Pandemie ausgerufen wird – ohne Nachweis einer Bedrohung und ohne Rechtskontrolle.

- Vgl. Art. 12 Entwurf IGV 2024: *Determination of a public health emergency of international concern, public health emergency of regional concern, or intermediate health alert.*

- Die bestehende Befugnis wird erweitert, nicht zuletzt durch Bezug auf das Konzept One Health (vgl. auch Art. 5 Entwurf Pandemievertrag), sodass die Liste der Vorwände für eine Pandemie fast beliebig verlängert wird. Schon ein neuer Untertyp der Grippe



oder auch nur ein potentieller internationaler Gesundheitsnotstand (PHEIC) können ausreichen. Der Willkür sind Tür und Tor geöffnet.

- Das Ausrufen des internationalen Gesundheitsnotstandes ist wie der erste Dominostein, der eine ganze Kettenreaktion von weiteren verfassungsrechtlich relevanten Folgen nach sich zieht, nämlich die Befugnis, Massnahmen anzuordnen, zu denen auch der Lockdown gehören darf, auch die Testpflicht und auch eine Zertifikatspflicht bis hin zur Impfpflicht.
- Es ist kein unabhängiger Kontroll- oder Korrekturmechanismus vorgesehen, durch den überprüft werden könnte, ob von der WHO erteilte Weisungen sinnvoll, berechtigt und erforderlich sind und ob Kollateralschäden vermieden werden.
- Ein Rechtsschutz ist generell nicht vorgesehen. Es gibt keine Möglichkeit, die Entscheidung des WHO-Generaldirektors überprüfen zu lassen oder das Ende eines internationalen Gesundheitsnotstands herbeizuführen.
- Ergebnis: MAXIMALE AUSWEITUNG des ERMESSENS einer einzigen Person, OHNE KONTROLL-MECHANISMEN und OHNE VERANTWORTLICHKEIT.

Verfassungsrechtliche Garantien:

- Art. 29a BV: *Jede Person hat bei Rechtsstreitigkeiten Anspruch auf Beurteilung durch eine richterliche Behörde.*
- Art. 30 Abs. 1 BV: *Jede Person, deren Sache in einem gerichtlichen Verfahren beurteilt werden muss, hat Anspruch auf ein durch Gesetz geschaffenes, zuständiges, unabhängiges und unparteiisches Gericht.*

2. WHO-Empfehlungen für Pandemiebekämpfung sollen verbindlich werden.

- In Art. 1 Entwurf IGV 2024 mit den Definitionen wird bei den Empfehlungen der WHO der Hinweis auf ihre Unverbindlichkeit (*non-binding*) gestrichen. Das allein mag noch nicht genügen, aber es gibt zwei weitere Bestimmungen, die mehr als deutlich sind.
- Artikel 13a Entwurf IGV 2024: *State*

Parties recognize WHO as the guidance and coordinating authority of international public health response and undertake to follow recommendations in the international public health response. Das bedeutet, die Mitgliedstaaten anerkennen die WHO als die führende und koordinierende Behörde und sie verpflichten sich, die Empfehlungen zu befolgen.

- Nach Artikel 42 Entwurf IGV 2024 sind die (dauerhaften und vorübergehenden) Empfehlungen von allen Vertragsparteien unverzüglich umzusetzen: *Health measures taken pursuant to these Regulations, including the recommendations made under Article 15 and 16, shall be initiated and completed without delay by all State Parties, and applied in a transparent, equitable and non-discriminatory manner.*

- Gegenstand von Empfehlungen können nach Art. 18 Abs. 1 Entwurf IGV 2024 z.B. sein:
 - *review proof of medical examination and any laboratory analysis;*
 - *require medical examinations;*
 - *review proof of vaccination or other prophylaxis;*
 - *require vaccination or other prophylaxis;*
 - *place suspect persons under public health observation;*
 - *implement quarantine or other health measures for suspect persons;*
 - *implement isolation and treatment where necessary of affected persons;*
 - *implement tracing of contacts of suspect or affected persons;*
 - *refuse entry of suspect and affected persons.*

- Es wird ein Umsetzungskomitee (Artikel 53A Entwurf IGV 2024: *Establishment of an Implementation Committee*) geben, das die korrekte Umsetzung der Gesundheitsvorschriften/Empfehlungen durch die Staaten überprüfen soll. Ausserdem soll es ein Komitee zum Einhalten der Vorschriften, das *Compliance Committee* (Artikel 53 bis-quater Entwurf IGV 2024: *The Compliance Committee*), geben, also eine Instanz, die prüft, ob sich die Staaten in dem von der WHO vorgegebenen Rahmen korrekt verhalten (mit Mitwirkungs- und Berichtspflichten).



Verfassungsrechtliche Regelung:

- Art. 163 Abs. 1 BV: Die Bundesversammlung erlässt rechtsetzende Bestimmungen in der Form des Bundesgesetzes oder der Verordnung.
- Art. 164 Abs. 1 BV: Alle wichtigen rechtsetzenden Bestimmungen sind in der Form des Bundesgesetzes zu erlassen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über: a. die Ausübung der politischen Rechte; -b. die Einschränkungen verfassungsmässiger Rechte; c. die Rechte und Pflichten von Personen; (...)
- Art. 185 Abs. 3 BV: Der Bundesrat kann, unmittelbar gestützt auf diesen Artikel, Verordnungen und Verfügungen erlassen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen. Solche Verordnungen sind zu befristen.
- Stellungnahme des Bundesrats vom 22.11.2023 auf Interpellation 23.4012 (Franz Grüter): 4. Die Feststellung einer gesundheitlichen Notlage von internationaler Tragweite durch die WHO hat nicht automatisch das Vorliegen einer besonderen Lage in der Schweiz zur Folge, sondern es braucht immer eine Beurteilung der Gefährdungssituation in der Schweiz. Der Bundesrat beurteilt die Situation gemäss den in Art. 6 EpG festgehaltenen Kriterien, die das Vorliegen einer «besonderen Lage» definieren.
- Art. 10 BV: 1 Jeder Mensch hat das Recht auf Leben. Die Todesstrafe ist verboten. 2 Jeder Mensch hat das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit. 3 Folter und jede andere Art grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung sind verboten.
- Art. 31 Abs. 1 BV: Die Freiheit darf einer Person nur in den vom Gesetz selbst vorgesehenen Fällen und nur auf die im Gesetz vorgeschriebene Weise entzogen werden.

3. Zensur- und Manipulationsbefugnis für die WHO

- Art. 44 Entwurf IGV 2024: 1. States Parties shall undertake to collaborate with and assist each other, in particular developing countries

States Parties, upon request, to the extent possible, in: (h) (new) in countering the dissemination of false and unreliable information about public health events, preventive and anti-epidemic measures and activities in the media, social networks and other ways of disseminating such information (ähnlich Art. 44 Abs. 2 Bst. e Entwurf IGV 2024).

- Vgl. Art. 1 Bst. c Entwurf Pandemiepakt (Stand 16.10.2023): (c) “infodemic” means too much information, false or misleading information, in digital and physical environments during a disease outbreak. It causes confusion and risk-taking behaviours that can harm health. It also leads to mistrust in health authorities and undermines the public health and social measures.

- Vgl. auch Art. 18 Entwurf Pandemiepakt (Stand 16.10.2023): 1. The Parties shall strengthen science, public health and pandemic literacy in the population, as well as access to information on pandemics and their effects and drivers, combat false, misleading, misinformation or disinformation, including through effective international collaboration and cooperation as referred to in Article 16.

- All das lässt befürchten, dass der WHO ein Wahrheitsmonopol zugesprochen wird, sowohl bei der Definition einer Pandemie als auch bei der Art und Weise der Vorsorge und ihrer Bekämpfung. Solche Zensurmechanismen sind mit rechtsstaatlichen Garantien unvereinbar.

Verfassungsrechtliche Garantien:

- Art. 16 BV: 1 Die Meinungs- und Informationsfreiheit ist gewährleistet. 2 Jede Person hat das Recht, ihre Meinung frei zu bilden und sie ungehindert zu äussern und zu verbreiten. 3 Jede Person hat das Recht, Informationen frei zu empfangen, aus allgemein zugänglichen Quellen zu beschaffen und zu verbreiten.

- Art. 17 BV: 1 Die Freiheit von Presse, Radio und Fernsehen sowie anderer Formen der öffentlichen fernmeldetechnischen Verbreitung von Darbietungen und Informationen ist gewährleistet. 2 Zensur ist verboten. 3 Das Redaktionsgeheimnis ist gewährleistet.



ABFSchweiz

Aktionsbündnis freie Schweiz

Kurzes Fazit

Nach den vorliegenden Entwürfen soll die WHO die uneingeschränkte Kompetenz zur Selberrmächtigung und zur beliebig langen Suspension staatlicher Souveränität und individueller Selbstbestimmung in Kernfragen der eigenen Existenz (Gesundheit, Privatleben) erhalten – auf unbestimmte Dauer.

Mein verehrter und überaus geschätzter Anwaltskollege Philipp Kruse hat diese Situation zu Beginn manches Vortrags mit folgendem Vergleich bildhaft verdeutlicht:

Wenn Sie diese WHO-Befugnis herunterbrechen würden auf einen Vertrag zwischen Ihnen und Ihrem Arzt, dann wäre der Inhalt etwa wie folgt: Es ist ein Vertrag über Ihre Gesundheit und über all Ihre Rechte inklusive Ihres Vermögens und über Ihre persönliche Selbstbestimmung mit dem Freipass für diesen Arzt, Ihren Gesundheitsstatus, Ihren persönlichen Lebensstatus willkürlich festzusetzen und Ihnen unter Umständen auch schädliche Verhaltensweisen und schädliche Arzneimittel aufzunötigen, und das auf Lebenszeit und ohne dass Sie hierzu irgendetwas zu sagen hätten oder widersprechen dürften.

Die beispielhaft genannten Grundrechte der BV könnten ergänzt werden durch entsprechende Bestimmungen aus der Europäischen Menschenrechtskonvention, des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (UNO-Pakt II) und auch der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der UNO. Diese völkerrechtlichen Verträge sind für die Schweiz und das Bundesgericht bindendes Recht (vgl. Art. 190 BV).

Vor diesem Hintergrund ist die zitierte Haltung des BAG zu den geplanten Reformvorhaben der WHO schwer zu verstehen. Es handelt sich um nichts Geringeres als um eine Preisgabe verfassungs- und völkerrechtlicher Grundprinzipien, einen Freipass an die WHO, jederzeit alle wesentlichen Grundpfeiler der Verfassung auf Knopfdruck suspendieren zu können.

Dabei spielt es gar keine Rolle mehr, ob man am Ende der Verhandlungen vielleicht noch irgendwo in einen dieser zwei Verträge ein Feigenblatt des Grundrechtsschutzes hineinschreibt. Es ist nach der Gesamtkonzeption schlichtweg nicht möglich, einen wirksamen Grundrechtsschutz zu gewährleisten. Es ist insbesondere nicht möglich, wenn die Richter immer nur eine Seite sehen wie in den vergangenen drei Jahren, wenn *audiatur et altera pars* (man höre auch die andere Seite) nicht gilt, wenn die Wissenschaft nicht mehr mit These und Antithese operieren darf und wenn auch in der Demokratie nur noch ein Pro aber nicht mehr ein Kontra zugelassen ist. Dann kann es keinen Grundrechtsschutz mehr geben. Die Demokratie wird praktisch weltweit ersetzt durch eine Gesundheitsdiktatur der WHO.

Baar, 26. November 2023

Unterstützen Sie uns

Spenden Sie jetzt. Wir danken Ihnen dafür.

Ergreifen Sie die Chance, sich heute für die Freiheit der Schweiz und die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit einzusetzen.

Sie können direkt auf unser Konto einzahlen:

IBAN

CH46 0078 7786 1522 4140 0

Konto-Nr.

78.615.224.140.0

Lautend auf

IG KMUnitas, Lättichstrasse 8a, 6340 Baar

Betreff/Referenz

ABFSchweiz